

**Satzung  
über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
des Marktes Pöttmes**

**(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 05.12.2006

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.10.2009

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Pöttmes (nachfolgend stets kurz „Gemeinde“ genannt) folgende Satzung

TEIL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich**

(1) Die Gemeinde unterhält und verwaltet die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen, soweit es sich nicht um kirchliche Einrichtungen handelt.

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die Friedhöfe in den Ortsteilen  
Grimolzhausen, Handzell, Pöttmes und Schnellmannskreuth
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

(2) Diese Satzung gilt für alle in Absatz 1 genannten Einrichtungen mit Ausnahme von geschlossenen Friedhöfen.

**§ 2**

**Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

TEIL II

DIE FRIEDHÖFE

**§ 3**

**Nutzungsrecht**

(1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im jeweiligen Friedhof zusteht.

(2) Das Bestattungsrecht beschränkt sich auf denjenigen Friedhof, in dessen Ortsteil der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Ausnahmen können durch die Gemeinde zugelassen werden.

(3) Die Bestattung anderer, als der in Absatz 1 genannten Personen, bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

#### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

(1) Die Friedhöfe können nach Maßgabe des Art. 11 BestG ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Entschädigungsansprüche können wegen einer solchen Maßnahme gegen den Friedhofsträger nicht erhoben werden. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen eine schriftliche Benachrichtigung.

(3) Eine Schließung oder Entwidmung kann nicht vorgenommen werden, solange Grabnutzungsrechte entgegenstehen.

### TEIL III

#### DIE GRABSTÄTTEN

#### **§ 5 Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

1. Familiengräber (mehrstellige Grabstätten)
2. Einzelgräber (einstellige Grabstätten)
3. Kindergräber (einstellige Grabstätten)
4. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

#### **§ 6 Friedhofsplan**

Die Anlage der Grabplätze und die Errichtung der Gräber richten sich nach dem Friedhofsplan der Gemeinde. Der Friedhofsplan besteht aus den Belegungsplänen der einzelnen Friedhöfe, welche die nach dieser Satzung vorgesehenen Festsetzungen für den jeweiligen Friedhof enthalten. Der Friedhofsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 7 Einzelgräber, Familiengräber**

(1) Einzelgräber und Familiengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen oder Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Lage der Grabstätte regelt der Friedhofsplan.

(2) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhezeit verliehen. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(3) In Fällen, in denen die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Jedes Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle, jedes Familiengrab aus mehreren Grabstellen, welche als Einfach- oder Tiefgräber belegt werden können. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Beisetzungen übereinander zulässig.

Die Bestattung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person eine Tieferlegung durchgeführt wurde. Das Maß bestimmt sich nach dem Friedhofsplan. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Bestattung oder Umbettung einer zweiten Leiche oder Urne zu ermöglichen, kann nur mit Erlaubnis der Gemeinde in Ausnahmefällen erfolgen. Eine dritte Leiche oder Urne kann nur beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist der zweiten Leiche oder Urne abgelaufen ist.

(5) Aus einem Einzelgrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden. Sind in einem Tiefgrab bereits zwei Leichen übereinander beigesetzt, so ist die Umbettung der ersten Leiche ausgeschlossen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 8 Kindergräber**

(1) Kindergräber sind Grabstätten mit einer Grabstelle für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Sie sind für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bestimmt. Die Lage der Grabstätte regelt der Friedhofsplan.

(2) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhezeit verliehen. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(3) Die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und 5 Satz 1 gelten sprechend.

## **§ 9 Aschenbeisetzungen, Urnengräber**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(3) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 BestG gekennzeichnet sein.

(5) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

(6) In einem Familiengrab dürfen abweichend von § 7 Abs. 4 Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 5) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen je Quadratmeter.

(7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 10 Größe der Gräber**

- (1) Das Ausmaß der einzelnen Gräber, der Abstand von Grab zu Grab und die Tiefe des Grabes von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle wird im Friedhofsplan festgelegt.
- (2) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens einen Meter, sie erhöht sich bei einem Tiefgrab um einen weiteren Meter.

## **§ 11 Rechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde oder der jeweiligen Kirchenstiftung; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Ein Grabnutzungsrecht entsteht mit der Zuteilung einer beantragten Grabstätte. Auf Antrag wird dem Berechtigten hierüber eine Urkunde ausgestellt. Bei Familiengräbern wird das Nutzungsrecht nur an einzelne natürliche Personen verliehen.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon wird der Nutzungsberechtigte rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (4) Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in den Grabstätten beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen aus dem Personenkreis seiner Angehörigen zu entscheiden. Zu den Angehörigen zählen der Ehegatte, die Kinder, die Stiefkinder, die Enkel, die Eltern, die vollbürtigen Geschwister und die Stiefgeschwister. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **§ 12 Übertragung des Grabnutzungsrechts**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Übertragung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es von Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.
- (3) Liegt eine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Übertragung auf die in § 11 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Dem neuen Nutzungsberechtigten wird auf Antrag eine Urkunde über das Nutzungsrecht ausgestellt.

### **§ 13**

#### **Verzicht auf das Grabnutzungsrecht**

(1) In den Fällen des § 12 Abs. 2 und 3 kann der hiernach vorrangig Berechtigte zugunsten einer nach § 11 Abs.5 bezeichneten Person schriftlich verzichten. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde schriftlich verzichtet werden. Bereits entrichtete Gebühren werden erstattet.

### **§ 14**

#### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

(1) Das Grabnutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

### **§ 15**

#### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.

Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes trifft den Nutzungsberechtigten.

(3) Übernimmt für eine Grabstätte niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(4) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 Anwendung. Werden hierbei die entstandenen Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstätte einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und das Grab nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Ansprüche des Nutzungsberechtigten auf Entschädigung entstehen hierbei nicht. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

## **§ 16**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze oder sonstige verdorbene Pflanzen sind von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

## **§ 17**

### **Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen**

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte andere notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 35).
- (4) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Sie kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 18 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.  
Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

## **§ 18**

### **Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen**

Die Maße der Grabdenkmäler und Grabeinfassungen werden im Friedhofsplan festgelegt. Die Gemeinde kann von den Festsetzungen des Friedhofsplanes Ausnahmen zulassen.

## **§ 19**

### **Grabmalgestaltung**

(1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz, sowie zur Umgebung passen. Es darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofbesucher im Totengedenken zu stören.

(2) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

## **§ 20**

### **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. § 15 Abs. 4 Sätze 2 und 5 gelten entsprechend.

(3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 17) dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen, wenn es innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht verlängert oder erneuert wird. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftlich Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## TEIL IV

### DIE LEICHENHÄUSER

#### **§ 21**

#### **Benutzung der Leichenhäuser**

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. In Ausnahmefällen können auch Leichenöffnungen vorgenommen werden (Abs. 6).
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder der Leichenschauarzt angeordnet hat und bei Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der BestV und des § 7 der 2. BestV.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und das Einverständnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Die Erlaubnispflicht entfällt bei Angehörigen des Verstorbenen.
- (6) Leichenöffnungen dürfen in keinem der gemeindlichen Leichenhäuser vorgenommen werden. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen eine Ausnahme zulassen.

#### **§ 22**

#### **Benutzungszwang, Bestimmung des Leichenhauses**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in ein Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Eine Verbringung in ein Leichenhaus ist nicht erforderlich, wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Eintritt des Todes überführt wird.

## TEIL V

### LEICHENTRANSPORTMITTEL

#### **§ 23**

#### **Leichentransport**

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist durch ein anerkanntes Leichentransportunternehmen durchzuführen.



## TEIL VI

### FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

#### **§ 24**

##### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabens
  - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
  - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
  - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
  - Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).
- obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

## TEIL VII

### BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

#### **§ 25**

##### **Allgemeines**

(1) Bestattung (Beerdigung) im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(2) Das Grab soll spätestens 36 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

#### **§ 26**

##### **Beerdigung**

(1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

(3) Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht; sie finden im allgemein nur werktags statt.

**§ 27  
Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen wird im jeweiligen Friedhofsplan festgesetzt. Bei Aschen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
- (2) Für Aschen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

**§ 28  
Leichenausgrabung und Umbettung**

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur ausgegraben oder umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

TEIL VIII

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

**§ 29  
Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber in der Zeit von 7 bis 19 Uhr geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis sind die Friedhöfe auch außerhalb dieser Zeit zugänglich.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Teile hiervon aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 30  
Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Gemeindepersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

### **§ 31 Arbeiten im Friedhof**

- (1) Gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof dürfen nur von Gewerbetreibenden vorgenommen werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Wer hier- nach unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden.
- (3) Während der Bestattungszeiten und in den Fällen des § 29 Abs. 2. ist die Vornahme jeglicher Arbeiten untersagt.
- (4) Zur Vornahme gewerblicher und sonstiger Arbeiten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zu- stand zu versetzen.

### **§ 32 Verbote**

- (1) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde,
  2. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
  3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Leichentransportmittel, Kinderwägen und Rollstühle, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder Arbeiten im Sinne des § 31 Abs. 4 ausgeführt werden,
  4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
  5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
  6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
  7. gewerbsmäßig zu fotografieren,
  8. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
  9. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
  10. Gräber, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
  11. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterlassen.
- (2) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 OWIG kann mit einer Geldbuße von 5 – 1.000,00 € belegt werden, wer

1. entgegen den Festsetzungen des Friedhofplanes
  - a) die Größe der Gräber
  - b) die Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen
  - c) das Maß der Grabtiefenicht einhält,
2. den Vorschriften des Benutzungszwanges der Leichenhäuser (§ 21) zuwiderhandelt,
3. künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler ohne Erlaubnis entfernt oder ändert (§ 20 Abs. 5),

4. den Verbotsvorschriften (§ 32 Abs. 1) zuwiderhandelt.

### **§ 34 Ersatzvornahme**

(1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden,

(2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 35 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## TEIL IX

### ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### **§ 36 Befreiung von Erlaubnispflichten**

(1) Eine Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 für die Errichtung von Grabdenkmälern ist nicht erforderlich, wenn sie in Bezug auf Werkstoff, Art und Größe von den vorhandenen Grabdenkmälern nicht wesentlich abweichend.

(2) Eine Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 für die Errichtung von Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht erforderlich, soweit diese auf dem Friedhof sonst üblich sind und in Bezug auf Werkstoff, Art und Größe von den vorhandenen Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht wesentlich abweichen.

### **§ 37 Bisherige Nutzungsrechte**

(1) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen mit Ablauf des Kalenderjahres 1978 falls sie nicht nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

(2) Nutzungsrechte von begrenzter und bestimmter Dauer, welche nach anderen Vorschriften erworben wurden, enden mit Ablauf der eingetragenen Nutzungszeit.

**§ 38  
Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 39  
Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für die Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeinde sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 40  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Pöttmes  
Pöttmes, den 05.12.2006

***gezeichnet***

***(Siegel)***

Schmuttermeier  
Erster Bürgermeister

# MARKT PÖTTMES

## Abschlußvermerke für Satzungen und Verordnungen

1. Beschluß des Marktgemeinderates vom 05.12.2006

2. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

### 3. Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im PÖTTMESER MARKTBOTEN - Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes Nr.: 15/06 vom 22.12.2006 veröffentlicht.

4. Die Satzung ist am 22.12.2006 in Kraft getreten.

Pöttmes, den 07.12.2006

Markt Pöttmes

**gezeichnet**

**(Siegel)**

Schmuttermeier  
Erster Bürgermeister